

Vorlage Nr.: **2022/0063**
Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **SJB**

Änderung der „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ – Anpassung der Förderobergrenzen

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	02.02.2022	6	X		vorberaten
Gemeinderat	22.02.2022	10	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefassten „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ gemäß Anlage 2 und stimmt der grundsätzlichen Übertragung der Restmittel aus dem jeweiligen Vorjahr zu.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input checked="" type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Die Stadt Karlsruhe gewährt Zuschüsse zum Bau, Umbau, zur Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Kindertagesbetreuungs-gesetzes (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg auf der Gemarkung der Stadt Karlsruhe. Regelungen dazu sind in den „Grundsätzen der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskosten-zuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ zusammengefasst, unter anderem sind dort Förderobergrenzen für Neubauten und Sanierungsmaßnahmen festgesetzt. Diese wurden zuletzt 2018 sowohl mit Blick auf die aktuelle Baupreisentwicklung als auch den seinerzeitigen Standard angehoben.

In den vergangenen Jahren kamen neben den allgemeinen Baupreissteigerungen zusätzliche gesetzliche (baurechtliche) und technische Anforderungen für solche Bauvorhaben hinzu. Dies vor allem bei den energetischen Aspekten des Bauens. Aus Sicht der Verwaltung ist somit eine erneute Erhöhung der Förderung erforderlich. Zur Kompensation der Baupreisentwicklung wird empfohlen, die Förderobergrenze entsprechend den aktuellen Kennwerten zu erhöhen. Als Grundlage wurden hier die durchschnittlichen Kosten für Kindergartenneubauten des Baukosteninformationszentrums (BKI, Stand 2021) herangezogen und regional angepasst.

Die vorgeschlagene Erhöhung lässt sich zunächst nicht aus der Statistik der Zuschussanträge der vergangenen Jahre ableiten, da weder Neubauprojekte im Eigentum der Träger noch umfangreiche Generalsanierungen zu verzeichnen waren. Dennoch ist - auch anhand der städtischen Projekte - erkennbar, dass die derzeitige Kita-Förderung nicht mehr mit der Baupreisentwicklung kongruent ist.

Aktuelle wie auch künftige Kita-Projekte sind dadurch wegen fehlender Refinanzierung gefährdet. Der Ausbau der notwendigen Betreuungsplätze läuft Gefahr, deshalb ins Stocken zu geraten. Die kommunale Pflichtaufgabe - die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Bildung, Betreuung und Erziehung und damit auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung nach § 24 SGB VIII – kann ohne die freien Träger und deren Projekte nicht sichergestellt werden. Kann der Rechtsanspruch durch die Stadt Karlsruhe nicht erfüllt werden, ist die Stadt Karlsruhe etwaigen Schadensersatzansprüchen der sorgeberechtigten Eltern ausgesetzt.

Aufgrund dessen sind die „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ für alle Vorhaben, für die nach dem 1. Januar 2022 ein Zuschuss beantragt wird, neu zu fassen. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass der Ausbau zwingend notwendiger Betreuungsplätze nicht im erforderlichen Umfang und Tempo betrieben wird.

Neben der Anpassung der verschiedenen Förderobergrenzen wurden die Grundsätze nunmehr auch inhaltlich bzw. redaktionell überarbeitet. Die Änderungen sind in der Synopse (Anlage 1) gegenübergestellt und farblich markiert. In Anlage 2 sind die neu zufassenden Grundsätze dargestellt.

1. Zuschussfähige Maßnahmen - Ziffer 1.3.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg verwiesen.

2. Nicht zuschussfähige Kosten - Ziffer 2.2.

Der Katalog der nicht zuschussfähigen Kosten wird um eine Ziffer 2.2.4. „Leasing bzw. im Rahmen von Leasing überlassene Erstausrüstung mit Mobiliar und Anschaffung für das Außengelände“ erweitert.

3. Erhöhung Förderobergrenzen bei Neubau - Ziffer 3.2.

Die Förderobergrenze für zuschussfähige Kosten erhöht sich von bisher bis zu 675.000 Euro pro Gruppe auf künftig bis zu 845.000 Euro sowie für den Mehrzweckbereich von bisher bis zu 85.000 Euro auf bis zu 95.000 Euro.

4. Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie Mindestinvestitionskosten - Ziffer 3.3.

Die Mindestinvestitionskosten bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen werden von bisher 3.500 Euro auf künftig 4.000 Euro angehoben.

Die Förderobergrenze für zuschussfähige Kosten bei Umbau- und Sanierungsarbeiten wird von bis zu 405.000 Euro je Gruppe auf bis zu 480.000 Euro erhöht.

5. Provisorische Unterbringung - Ziffer 3.4.

Die Fördersätze sollen in bisheriger Höhe beibehalten werden, da sie sich im Betrachtungszeitraum als ausreichend erwiesen haben. Ziel ist die Realisierung kostengünstiger Provisorien.

In Bezug auf mögliche Mietkostenzuschüsse wird nunmehr auf die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ verwiesen.

6. Referenzrahmen - Ziffer 3.6.

Hier wird das „Raumprogramm der Stadt Karlsruhe für Kindertageseinrichtungen aller Angebotsformen“ nunmehr konkret benannt.

7. Zuschüsse für die Erstausrüstung mit Mobiliar - Ziffer 3.7.

Für angemietete Objekte können einmalig Zuschüsse für die Erstausrüstung mit Mobiliar, inklusive Küche, gewährt werden. Die Auswertung der Zuschussanträge hat gezeigt, dass die förderfähigen Kosten für die Kücheneinrichtung als Teil der Gesamtförderung für Möblierung deutlich zu niedrig angesetzt sind. Eine Zusammenstellung des Amtes für Hochbau und Gebäudewirtschaft für die aktuellen städtischen Kita-Projekte hat dies bestätigt.

Aufgrund dessen sollen die Förderobergrenzen wie folgt angehoben werden:

Gruppenanzahl	alte Förderobergrenze	neue Förderobergrenze
2	88.210 Euro	119.380 Euro
3	104.470 Euro	138.920 Euro
4	124.430 Euro	161.430 Euro
5	149.090 Euro	189.820 Euro
6	167.170 Euro	211.460 Euro
7	185.160 Euro	232.570 Euro
8	204.570 Euro	255.400 Euro

8. Zuschüsse für die Außenanlage - Ziffer 3.8.

Im Bereich der angemieteten Einrichtungen soll die einmalige Förderung für das Anlegen der Außenanlage von 150 Euro/m² auf 160 Euro/m² erhöht werden.

9. Zuschüsse für Natur- und Waldkindergärten - Ziffer 3.11.

Bei den Natur- und Waldkindergärten besteht im Sinne der Gleichbehandlung Regelungsbedarf, da Bauwagen der ersten Generation, die teilweise gespendet waren, ersetzt werden müssen. Im Zuge der Tiny-House-Bewegung sind auch hier Preissteigerungen zu verzeichnen. Entsprechend sollen die Grundsätze unter einer neuen Ziffer 3.11. ergänzt werden. Die Förderquote soll 75 Prozent der zuschussfähigen Kosten betragen. Die Förderobergrenze beträgt maximal 50.000 Euro und für die Möblierung pauschal bis zu 10.000 Euro. Wegen der Besonderheit eines jeden Geländes sollen diese Zuschüsse auch in Zukunft im Vergleich der Waldkindergärten untereinander beurteilt werden.

10. Zuschüsse von Bund/Land oder Gemeinde - Ziffer 4.

Neben der Klarstellung, dass Bundes- bzw. Landeszuschüsse grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, wurde auch die Anrechnung städtischer Zuschüsse ergänzt.

11. Antrag - Ziffer 5.

Auf die Förderunschädlichkeit der Hinzuziehung eines Architekten vor Antragsstellung wird hingewiesen.

12. Antragsunterlagen - Ziffer 5.2.

Aus Gründen der Vereinfachung wurden hier redaktionelle Änderungen vorgenommen.

13. Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse - Ziffer 6.

Unter Ziffer 6.1 wurde ergänzt, dass Abrechnungen mit Blick auf den Verwaltungsaufwand grundsätzlich erst dann bearbeitet werden, wenn mindestens zehn Prozent der Zuschusshöhe beantragt werden.

Die Abschreibungsdauer für die Erstausrüstung mit Mobiliar sowie das Anlegen des Außengeländes wurde unter Ziffer 6.4. ergänzt.

14. Weitere redaktionelle Änderungen - Ziffer 6.6. und 7.

Hier erfolgten weitere redaktionellen Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß Ziffer 1.3 der oben genannten Grundsätze stehen die Investitionskostenzuschüsse der Stadt Karlsruhe unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Rechtsansprüche auf Förderungsmaßnahmen werden durch die Grundsätze sowie durch die Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan nicht begründet. Eine grundsätzliche Erhöhung des Fördertopfes in den Jahren 2022 und 2023 ist somit zunächst nicht erforderlich. Im Zuge der Planung des Doppelhaushalt 2024/2025 werden die Haushaltsansätze erneut überprüft.

Aufgrund der insbesondere coronabedingten unverschuldeten Bauverzögerungen ist die Übertragung der Restmittel aus dem jeweiligen Vorjahr notwendig. Damit kann der nicht mehr ansatzweise kongruenten Planung und Bauausführung Rechnung getragen und der weitere notwendige Kita-Ausbau, vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Erfüllung des Rechtsanspruchs durch die Stadt Karlsruhe, gewährleistet werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die neu gefassten „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ gemäß Anlage 2 und stimmt der grundsätzlichen Übertragung der Restmittel aus dem jeweiligen Vorjahr zu.